Familienkasse

Kindergeld für aus der Ukraine geflüchtete Personen

Herzlich willkommen bei der Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit!

Mit diesem Flyer möchten wir einen Überblick über den Anspruch auf Kindergeld für aus der Ukraine geflüchtete Personen geben.

1. Wer erhält Kindergeld?

Anspruch auf Kindergeld haben Familien, die in Deutschland einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben. Für ausländische Staatsangehörige, die in Deutschland leben, ist der Anspruch auf Kindergeld jedoch vom Aufenthaltsstatus abhängig.

a) Aufenthaltsgewährung zum vorübergehenden Schutz (§ 24 AufenthG)

Flüchtlinge aus der Ukraine erhalten in aller Regel eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Aufenthaltsgesetz *(AufenthG)*. Mit dieser Aufenthaltserlaubnis ist auch eine **Erlaubnis zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit** verbunden. Dieses Dokument bitte vorlegen (Kopie).

b) Asylberechtigte und anerkannte Flüchtlinge

Asylberechtigte und anerkannte Flüchtlinge haben einen Anspruch auf Kindergeld **ab dem Zeitpunkt der Asylberechtigung beziehungsweise der Anerkennung als Flüchtling** durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge *(BAMF)*.

Bitte beachten Sie: Asylbewerberinnen und Asylbewerber haben während des laufenden Asylverfahrens keinen Anspruch auf Kindergeld.

Bitte beantragen Sie daher erst dann Kindergeld, wenn über Ihren Asylantrag positiv entschieden wurde.

Hinweis: Alleinstehende Kinder können Kindergeld für sich selbst beziehen (siehe Merkblatt „Kindergeld für Vollwaisen oder Kinder, die den Aufenthalt ihrer Eltern nicht kennen“).

2. Für welche Kinder kann man Kindergeld erhalten?

Kindergeld wird für eigene Kinder und adoptierte Kinder gezahlt, wenn diese Kinder ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben. Des Weiteren kann ein Anspruch auch für Kinder des Ehepartners bzw. der Ehepartnerin, Enkelkinder und Pflegekinder bestehen, die in den eigenen Haushalt aufgenommen sind.

3. Welche Voraussetzungen müssen über 18 Jahre alte Kinder zusätzlich erfüllen?

Eltern haben bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ihres Kindes Anspruch auf Kindergeld.

Für ein über 18 Jahre altes Kind kann bis maximal zur Vollendung des 25. Lebensjahres Kindergeld weitergezahlt werden, wenn das Kind zum Beispiel:

- eine Schul- oder Berufsausbildung oder ein Studium absolviert,
- ernsthaft einen Ausbildungsplatz sucht,
- bei einer Agentur für Arbeit oder einem Jobcenter als arbeitsuchend gemeldet ist (bis zum vollendeten 21. Lebensjahr).

Nähere Informationen hierzu finden Sie im Merkblatt „Kindergeld“.

Flyer Ukraine-Flüchtl DE – 02.26 – Stand Juli 2026

4. Wie hoch ist das Kindergeld?

Das Kindergeld wird monatlich in folgender Höhe gezahlt:

Kinder	Ab 01.01.2026
für jedes Kind jeweils	**259** Euro

Erhalten Sie nachrangige Leistungen (z. B. Asylbewerberleistungen oder Grundsicherungsgeld nach dem SGB II), wird das Kindergeld darauf angerechnet.

5. Welche Unterlagen benötigen Sie zur Beantragung von Kindergeld?

Die folgenden Unterlagen müssen unbedingt eingereicht werden:

- vollständig ausgefüllter und unterschriebener Antrag auf Kindergeld,
- Anlage Kind (für jedes Kind einzeln),
- Geburtsurkunde oder Aufenthaltstitel für jedes Kind,
- bei Kindern unter 18 Jahren: Nachweis darüber, wo sich Ihr Kind aufhält (zum Beispiel die Registrierung bei der Ausländerbehörde oder eine Bescheinigung der Stelle, die sich um die Kinderbetreuung kümmert),
- bei Kindern über 18 Jahren: Nachweis über die zusätzlichen Anspruchsvoraussetzungen (siehe oben, zum Beispiel Schulbescheinigung),
- Nachweis von Antragsteller(in) über die unanfechtbare Anerkennung als Asylberechtigte(r) bzw. Flüchtling **oder**
  gültiger Aufenthaltstitel (zum Beispiel nach § 24 AufenthG),
- Nachweis über den Tag der Einreise in Deutschland,
- Steuerliche Identifikationsnummer von Antragsteller(in) und Kind (kann nachgereicht werden).

Hinweis: Sie können bei den Unterlagen bestimmte personenbezogene Daten unkenntlich machen, indem Sie diese schwärzen. Dies sind Angaben über die ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder philosophische Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, Gesundheit oder Sexualleben.

6. Wie erreichen Sie uns?

Internetadresse: www.familienkasse.de

Servicenummer Kindergeld: 0800 4 5555 30

Servicezeiten: Montag bis Freitag von 8 Uhr bis 18 Uhr